



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 25.06.2015 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

174. Curriculum für das Masterstudium Slawistik

Englische Übersetzung: Master Programme in Slavic Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 18. Mai 2015 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Slawistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Slawistik als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

(a) die Vermittlung vergleichender, kontrastiver, historischer und wissenschaftsgeschichtlicher sowie theoretischer Kenntnisse über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in ihrer Gesamtheit in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,

(b) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,

(c) die aktive und passive Beherrschung von zwei oder mehr slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Slawistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Slawistik zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für

Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Slawistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 88 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 28 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Slawistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Slawistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Im Rahmen des Masterstudiums Slawistik sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“ und „Spezialisierung“.

Im Masterstudium Slawistik können nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen aus einem oder drei verschiedenen Schwerpunkten absolviert werden. Ein Schwerpunkt gilt als absolviert, wenn auf ihn das Mastermodul, die Masterarbeit sowie das Pflichtmodul Spezialisierung entfallen.

Folgende Schwerpunkte [SP] können nach Maßgabe des Angebots gewählt werden:

Sprachwissenschaft
Literatur- und Kulturwissenschaft
Historisch-Philologischer Schwerpunkt

(2) Modulbeschreibungen

M.1	Pflichtmodul: Spracherwerb	20	ECTS-
------------	-----------------------------------	-----------	--------------

		Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Hauptsprache: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte der slawischen Sprache nach Wahl auf hohem Niveau sowie über grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren der slawischen Sprache nach Wahl. In der Kompetenten Sprachverwendung 1 geht es um den Ausbau der im Grundstudium erworbenen mündlichen Sprachkompetenz. In der Kompetenten Sprachverwendung 2 geht es um die Fokussierung auf die schriftliche Kompetenz, inkl. des Verfassens unterschiedlicher Textsorten in der Zielsprache.</p> <p>Zusätzliche slawische Sprache: Die Studierenden verfügen über Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen zweiten slawischen Sprache. Sie beherrschen Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen.</p>	
Modulstruktur	<p>Kompetente Sprachverwendung 1 einer slawischen Sprache <i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte</p> <p>Kompetente Sprachverwendung 2 einer slawischen Sprache <i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte</p> <p>Zusätzliche slawische Sprache ODER Ausbau 1 der im Bachelor gewählten zweiten slawischen Sprache <i>pi</i> UE 6 SSt. 10 ECTS-Punkte</p>	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (20 ECTS)	
Sprache	Deutsch/Zielsprache	

M.2	Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen sowie über Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Sie sind in der Lage, sich einen systematischen Überblick über ältere Sprach- und Textstufen der slawischen Sprachen zu verschaffen.	
Modulstruktur	<p>Altkirchenslawisch <i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte</p> <p>Weitere VO zur Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft bzw. zu älteren Stufen der slawischen Sprachen <i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte</p>	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	
Sprache	Deutsch	

M.3	Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	16 ECTS-
------------	---	-----------------

		Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefende Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	Sprachwissenschaftliches Konversatorium <i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Sprachwissenschaftliche Vorlesung <i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Sprachwissenschaftliches Seminar <i>pi</i> SE 2 SSt. 6 ECTS-Punkte	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (16 ECTS)	
Sprache	Deutsch/Zielsprache	

M.4	Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefende Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	Literatur- und kulturwissenschaftliches Konversatorium <i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung <i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar <i>pi</i> SE 2 SSt. 6 ECTS-Punkte	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (16 ECTS)	
Sprache	Deutsch/Zielsprache	

M.5	Pflichtmodul: Mastermodul	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Spracherwerb, Historisch-Philologisches Modul	
Modulziele	Die Studierenden können die ausgebauten und gefestigten Kompetenzen in Hinblick auf die Spezialisierung im Rahmen der anvisierten Masterarbeit anwenden. Der Schwerpunkt kann entweder im Bereich der Sprachwissenschaft, der Literatur- und Kulturwissenschaft, des historisch-philologischen Schwerpunktes liegen oder aber interdisziplinäre Aspekte beinhalten. Sie sind zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung und zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik) befähigt.	
Modulstruktur	Masterseminar aus Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. aus dem historisch-philologischen Bereich je nach Schwerpunktbildung <i>pi</i> SE 2 SSt. 6 ECTS-Punkte Weitere/s VO/KO nach Wahl der Studierenden	

	<i>npi/pi VO/KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte</i>
	Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft, der Literatur- und Kulturwissenschaft oder im historisch-philologischen Bereich. Das Masterseminar und die Masterarbeit sind aus demselben Bereich zu wählen.
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (11 ECTS)
Sprache	Deutsch/Zielsprache

M.6	Pflichtmodul: Spezialisierung	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage, die erworbene Vertiefung und Spezialisierung der slawistischen und interdisziplinären Kompetenz auf sprach- und/oder literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Gebiet und/oder im historisch-philologischen Bereich je nach entsprechender Schwerpunktbildung anzuwenden.	
Modulstruktur	Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden <i>npi VO/KO/SE/UE 6 SSt. / 15 ECTS-Punkte</i> Die Lehrveranstaltungen sind dabei grundsätzlich aus dem Angebot der Slawistik zu wählen. Masterlehrveranstaltungen aus anderen Curricula, die sinnvoll zur Spezialisierung beitragen, können nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ sowie nach Maßgabe der kapazitären Ressourcen absolviert werden.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)	
Sprache	Deutsch/Zielsprache	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 28 ECTS-Punkten. Die Masterarbeit wird auf Deutsch mit einer ausführlichen Zusammenfassung in der Zielsprache abgefasst. Die etwaige Abfassung in der Zielsprache oder in einer anderen Fremdsprache bedarf der Begründung. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers bereits bei der Wahl des Themas einzuholen. Solche Arbeiten müssen analog mit einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung versehen werden.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die zwei Fächer umfasst. Beide Fächer sind aus einem der folgenden Pflichtmodule zu wählen: M.2, M.3, M.4, M.6. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Soll im Rahmen der Masterprüfung ein Fach auch in der Fremdsprache geprüft werden, so ist dies im Vorfeld mit den Studierenden zu vereinbaren. Die Prüfung ist in diesem Fall teilweise in der Fremdsprache, teilweise auf Deutsch abzuhalten.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Slawistik wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (npi) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (pi) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie beinhalten sowohl mündliche als auch schriftliche Formen der Leistungsüberprüfung (Hausübungen, mündliche und schriftliche Zwischentests) und werden mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (Präsentation/Diskussion/mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen) erwartet.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln. In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 25 TeilnehmerInnen

Übung „Zweite Slawische Sprache“: 35 TeilnehmerInnen

Konversatorium: 25 TeilnehmerInnen

Seminar: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Slawistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurricula Allgemeine Slawistik (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 239, idgF.) oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 240, idgF.) oder Bulgarisch (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 241, idgF.) oder Polnisch (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 242, idgF.) oder Russisch (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 243, idgF.) oder Slowakisch (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 244, idgF.) oder Slowenisch (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 245, idgF.) oder Tschechisch (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 246, idgF.) oder Ukrainisch (MBI. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 247, idgF.) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2017 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Die allgemeinen Richtlinien zu Form und Umfang der Masterarbeiten werden auf den Internetseiten der Studienprogrammleitung bekannt gegeben.

Empfohlener Pfad durchs Studium

Semester	Pflichtmodul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	M.1	UE Kompetente Sprachverwendung 1	5	31
		UE Zusätzliche slawische Sprache	10	
	M.2	KO Altkirchenslawisch	5	
	M.3	VO Sprachwissenschaft	5	
	M.4	SE Literatur- und Kulturwissenschaft	6	
2.	M.1	UE Kompetente Sprachverwendung 2	5	31
	M.2	VO Weitere Vorlesung	5	
	M.3	KO Sprachwissenschaft	5	
		SE Sprachwissenschaft	6	
	M.4	VO Literatur- und Kulturwissenschaft	5	
		KO Literatur- und Kulturwissenschaft	5	
3.	M.5	SE Masterseminar	6	26
		Weitere VO/KO nach	5	

	M.6	Wahl Weitere VO/KO/SE/UE nach Wahl	15	
4.		Masterarbeit Masterprüfung	28 4	32